
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

ein eingehend begründeter Antrag auf Berücksichtigung dieser Kinder beizufügen.

Hiernach ist unter entsprechender Beachtung der Anmerkung 5 auch zu verfahren, wenn Kinder im Laufe des Schuljahres das 24. Lebensjahr vollenden.

7. Sobald Veränderungen eintreten, ist erneut eine Erklärung nach diesem Vordruck vorzulegen. Vordrucke dieser Erklärungen sind beim Schulleiter erhältlich. Ist das Schulgeld trotz eingetretener Veränderung in der bisherigen Höhe entrichtet, so wird der Unterschiedsbetrag nachgefordert oder erstattet. Eine Erstattung findet jedoch nur statt, wenn die Veränderung innerhalb eines Monats nach dem Tage angezeigt worden ist, an dem sie eingetreten ist. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Erstattungsanspruch um so viele Monate des Schuljahres vermindert, als die Veränderungsanzeige verspätet eingegangen ist. Angefangene Monate werden hierbei als volle gezählt.

V o l k s b i l d u n g

a) F ü r d a s R e i c h

327. Gewährung von Freistellen an ehemalige Schüler einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt, die sich an einer Kunsthochschule für den Beruf eines künstlerischen Studienrats vorbereiten.

Entsprechend einer für die preussischen Universitäten durch den abschriftlich beiliegenden Erlaß vom 23. Januar 1939 — W A 2894/38 W L, E III, E VII a — getroffenen Regelung wird bestimmt, daß bis auf weiteres auch bei den Hochschulen für Musikerziehung und Kirchenmusik sowie für Kunst- und Kunstgewerbebildung in Berlin und bei der Kunstakademie in Düsseldorf ehemalige Angehörige einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt, die vom Sommersemester 1939 ab das Studium zur Vorbereitung auf die Prüfung für das künstlerische Lehramt (Musik und bildende Kunst) aufnehmen, durch Gewährung von Freistellen innerhalb der Freistellenanteile der genannten Hochschulen von der Zahlung der Gebühren (Unterrichts- und Einschreibgebühren) befreit werden.

Berlin, den 19. Mai 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R u n i c h.

An

die Herren Direktoren der Hochschulen für Musikerziehung und Kirchenmusik, für Kunst- und Kunstgewerbebildung in Berlin, der Kunstakademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten als Kurator, daselbst),

den Herrn Direktor der Hochschule für Musik in Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz als Staatskommissar). Abschrift zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

die Herren Direktoren der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin, der Hochschule für Musik in Berlin, der Hochschule für Musik in Frankfurt a. M. (durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel als Staats-

kommissar) und den Herrn Leiter der Staatlichen Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten daselbst). Abschrift zur Kenntnisnahme.

die Hochschulinstitute für Musikerziehung und Kirchenmusik bei den Universitäten in Königsberg und Breslau (durch die Herren Universitätskuratoren daselbst). Abschrift zur Kenntnisnahme.

die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Preußen) mit Kunsthochschulen (Musik und bildende Künste) in Bayern, Württemberg, Sachsen, Thüringen, Baden und Bremen. Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 23. Januar 1939 — W A 2894/38 W L, E III, E VII — zur Kenntnisnahme. Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen ersuche ich um gleichmäßige weitere Veranlassung für die Kunsthochschulen.

den Herrn Reichsstatthalter in Österreich (Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten) in Wien (durch den Herrn Reichskommissar). Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

die Reichsstudentenführung in München. Abschrift zur Kenntnisnahme.

V a 239 W A, E I d, E III, E VII a.

(MinAmtsblDtschWiff. 1939 S. 360.)

*

Anlage.

Betrifft: Gebührenerlaß für ehemalige Angehörige einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt, die Lehrer an höheren Schulen werden wollen.

Denjenigen Jungmännern einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt, die künftig Erzieher an Nationalpolitischen Erziehungsanstalten oder Lehrer an höheren Schulen werden wollen, habe ich in Aussicht gestellt, daß sie für die Dauer ihres Hochschulstudiums von der Zahlung der Hochschulgebühren befreit sein sollen.

Dementsprechend genehmige ich bis auf weiteres, daß ehemaligen Angehörigen einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt, die vom Sommersemester 1939 ab das Studium für das höhere Lehramt aufnehmen, ganzer Gebührenerlaß außerhalb des Rahmens der Gebührenerlaßordnung und ohne Anrechnung auf die Gebührenerlaßhöchstsumme bewilligt wird.

Ich ersuche, gegebenenfalls das Weitere entsprechend zu veranlassen.

Das finanzielle Ergebnis dieser Maßnahme ist mir jeweils bei Einreichung der Nachweisung gemäß meinem Runderlaß vom 6. Oktober 1937 — W A 2012 K I — mit anzuzeigen.

Berlin, den 23. Januar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u n i c h.

An die Herren Direktoren der preussischen Universitäten. — Abschrift zur Kenntnisnahme an die